

(6) Die zentrale Planung der Außenhandelstransporte erfolgt auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Verkehrswesen.

(7) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen Ministerien können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß Betriebe in die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung zeitweilig nicht einbezogen werden.

(8) Die bestehenden Verfahren der operativen Transportplanung werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Grundsätze der Transportplanung

(1) Der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs und der Bilanzierung der Transportraumkapazitäten ist eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern sowie zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend den dafür geltenden Grundsätzen der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267) sowie der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654) zugrunde zu legen. Die Transportraumkapazitäten sind entsprechend den volkswirtschaftlich notwendigen Transportanforderungen zu entwickeln und ihr effektiver Einsatz ist zu gewährleisten.

(2) Die Ermittlung und Planung des Transportbedarfs sowie der Bilanzierung der Transportraumkapazitäten umfaßt

- a) die Ermittlung des Transportbedarfs für den öffentlichen Verkehr (Eisenbahn, Binnenschifffahrt, öffentlicher Kraftverkehr) und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- b) die Ausarbeitung von Kapazitätsbilanzen durch die Verkehrsträger sowie durch die Betriebe für ihren Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- c) die Ausarbeitung der territorialen Transportbilanzen durch die Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise,
- d) die Ausarbeitung der Transportbilanz der DDR durch das Ministerium für Verkehrswesen.

Die Betriebe haben im Rahmen ihrer Planung einen betrieblichen Transportplan auszuarbeiten. Der betriebliche Transportplan muß den Transportbedarf für die Verkehrsträger sowie die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen enthalten.

(3) Bei der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für die Verkehrsträger ist von den Betrieben auf der Grundlage ihrer Absatzplanung vom Versandprinzip (Bedarfsermittlung durch den Versender) auszugehen. Die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung erfolgt unter Einbeziehung von Abholetransporten, zu denen ein Betrieb auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

(4) Im gebrochenen Transport (z. B. Eisenbahn/Binnenschifffahrt oder Kraftverkehr/Eisenbahn) ist der Transportbedarf für jeden beteiligten Verkehrsträger durch den Versender gemäß § 4 Abs. 3 anzugeben. Sofern beim Eisenbahn- oder Schiffsnachlauf der Empfänger den Straßentransport nicht im Sinne des Abs. 3 als Abholetransport eingeplant hat, hat er den Transportbedarf bei dem für ihn zuständigen Kraftverkehrsbetrieb gemäß § 4 Abs. 3 anzumelden.

(5) Im kombinierten Großcontainertransport ist der Transportbedarf nur bei der Eisenbahn und im Straßendirekttransport beim öffentlichen Kraftverkehr anzumelden.

(6) Güter, die durch die Stückguttransportgemeinschaft Eisenbahn — Kraftverkehr transportiert werden, sind nicht im Rahmen dieser Anordnung zu planen.

Verfahrensweise zur Transportbedarfsermittlung, Transport- und Kapazitätsbilanzierung

§ 3

(1) Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben ihren Gesamttransportbedarf sowohl hinsichtlich der Proportionierung der Gütertransportleistungen zwischen den Verkehrsträgern sowie zwischen den Verkehrsträgern und dem Werkverkehr als auch bezüglich der Entwicklung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen unter Beachtung seiner Auslastung mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(2) Der Gesamttransportbedarf setzt sich zusammen aus dem Transportbedarf aller Betriebe der Ministerien und der Räte der Bezirke einschließlich der Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen. Er ist zu differenzieren nach Transportmenge und Gutarten für die einzelnen Verkehrsträger sowie der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen hat bei der Erarbeitung der staatlichen Aufgaben die Abstimmungsergebnisse über den Gesamttransportbedarf sowie die Proportionierung der Gütertransportleistungen für die Verkehrsträger zugrunde zu legen.

84

(1) Der betriebliche Transportplan ist bei der Ausarbeitung des Planentwurfes aufzustellen. Dazu ist der Transportbedarf exakt für die Verkehrsträger, differenziert nach den Gutarten gemäß der Gutartennomenklatur des Verkehrswesens, den Transportmitteltypen sowie den Versandmengen unter Berücksichtigung des Exportanteils zu erarbeiten. Außerdem sind zur Inanspruchnahme von Transportleistungen der Verkehrsträger

- bei der Eisenbahn die mittlere Auslastung der Transportmittel,
 - bei der Binnenschifffahrt die Versand- und Empfangsorte der Transportmengen,
 - beim öffentlichen Kraftverkehr die mittlere Transportweite
- anzugeben.

(2) Die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Ausarbeitung der Kapazitätsbilanz hat auf der Grundlage der Gesamttransportmenge für den Straßengütertransport unter Berücksichtigung vorgegebener technisch-wirtschaftlicher Kennziffern für die einzelnen Fahrzeugarten und der Entwicklung des Gesamtnutzmassebestandes des Werkfuhrparks zu erfolgen. Die Vorgabe der Kennziffern hat durch das für Verkehr verantwortliche Mitglied des territorial zuständigen örtlichen Rates zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Aufgaben zu erfolgen.

(3) Die Betriebe haben 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin ihres Planentwurfes die ausgefertigten Vordrucke T 1 und T 2 zur Ermittlung des Transportbedarfs

- a) für die Eisenbahn beim jeweiligen Versandbahnhof,
- b) für die Binnenschifffahrt der für den Versender zuständigen Schiffsstelle,
- c) für den öffentlichen Kraftverkehr dem für den Versandort zuständigen Kraftverkehrsbetrieb des Kraftverkehrskombinates

dreifach zu übergeben.